

Anlage 5

**Regelungen für den Professionalisierungsbereich
Erziehungswissenschaft
(Studienziel Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen (GY))**

§ 1

Studienaufbau und Studiendauer

(1) Das Studium im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Studiums Bachelor of Arts/Bachelor of Science mit dem Studienziel Lehramt an öffentlichen Schulen (Gymnasium und Gesamtschule) ist neben den fachdidaktischen Studien und dem Studium der Schlüsselqualifikationen obligatorischer Bestandteil des Studiums des Professionalisierungsbereichs.

(2) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaften ist modularisiert und umfasst im Rahmen des Bachelor-Studiums drei erziehungswissenschaftliche Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 CP:

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP),
- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP),
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP).

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft (vgl. Anlage zur fachspezifischen Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie im Haupt- und Nebenfach) ausführlicher beschrieben.

§ 2

Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft

(1) Der erfolgreiche Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Module ist Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit.

(2) Für die Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft werden folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt:

Modul	Titel	P / WP	CP	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsform
EW L1	Einführung in die Erziehungswissenschaft	P	3	Keine	Portfolio
EW L2	Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik)	P	6	Keine	Portfolio
EW L2P	Erziehungswissenschaftliches Praktikum	P	6	Keine	Praktikumbericht
			15		

§ 3

Bachelorarbeit

Im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft des Bachelorstudiengangs Geographie mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Geographie“ (Vollfach) der Universität Bremen

Vom 2. September 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 12. Oktober 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie (Vollfach) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Bachelor-Studiengangs Geographie sind 180 Kreditpunkte (Credit Points/CP) zu erwerben. Das Studium kann in der Studienrichtung (SR) Humangeographie oder in der Studienrichtung Physische Geographie absolviert werden.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert und umfasst Grundlagen-, Aufbau- und Vertiefungsmodule.

(3) Das Studium umfasst

1. eine Einführung sowie die Vermittlung von Grundlagen der Geographie für beide Studienrichtungen mit den verpflichtend zu besuchenden Grundlagenmodulen mit insgesamt 42 CP (SR Humangeographie) bzw. 47 CP (SR Physische Geographie)
 - a) Orientierung (GEO-G1) mit 10 CP,
 - b) Humangeographie (GEO-G2) mit 10 CP,
 - c) Physische Geographie (GEO-G3/G4) mit 10 CP in der SR Humangeographie und mit 15 CP in der SR Physische Geographie,
 - d) Kartographie und Geoinformationssysteme/GIS (GEO-M1) mit 12 CP,
2. in den beiden Studienrichtungen die weitere verpflichtende Ausbildung in ergänzenden methodischen Grundlagen sowie in Aufbau- und Vertiefungsmodulen,
3. im Wahlpflichtbereich 1 (fachliche Ergänzung): Module bzw. Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern und

¹ Soweit diese Prüfungsordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der männlichen Sprachform geführt.

4. im Wahlpflichtbereich 2 (Berufspraxis und General Studies): das Berufspraktikum einschließlich vorbereitender und auswertender Veranstaltungen und Praktikumbericht sowie Module bzw. Lehrveranstaltungen zur individuellen Profilbildung aus dem Bereich General Studies.

(4) Die **Studienrichtung Humangeographie** umfasst neben den gemeinsamen Pflichtmodulen (42 CP) nach Absatz 3 Ziffer 1

1. im **Pflichtbereich** (98 CP) die Module
 - a) Methoden der empirischen Sozialforschung (SOZ-E1) mit 9 CP,
 - b) Statistik I (SOZ-ST1) und Statistik II (SOZ-ST2) mit jeweils 9 CP,
 - c) Gesellschaft, Umwelt, Raum (GEO-H1) als Aufbaumodul mit 12 CP,
 - d) Standortpolitiken (GEO-H2) als Aufbaumodul mit 6 CP,
 - e) Stadt- und Regionalentwicklung (GEO-H4) als Aufbaumodul mit 12 CP,
 - f) Projektstudium Angewandte Geographie I (GEO-H5) und Projektstudium Angewandte Geographie II (GEO-H6) als Vertiefungsmodule mit jeweils 6 CP und
 - g) als Importmodul Sustainability Studies mit 15 CP
sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium (14 CP) und

2. im **Wahlpflichtbereich** (40 CP) nach Maßgabe der Studienordnung und nach Anerkennung durch die Studienkommission Geographie

- a) im Wahlpflichtbereich 1 im Umfang von insgesamt 18 CP Module bzw. Lehrveranstaltungen aus zwei sozialwissenschaftlichen Fächern, insbesondere Gesundheitswissenschaft, Kulturwissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft, Rechtswissenschaft und
- b) im Wahlpflichtbereich 2 im Umfang von insgesamt 22 CP das Pflichtmodul „Bremer Gespräche zur Angewandten Geographie“ (GEO-H3) mit 4 CP, das verpflichtende achtwöchige Berufspraktikum mit Praktikumbericht (10 CP) und das Auswertungskolloquium (3 CP) sowie Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies mit insgesamt 5 CP.²

(5) Die **Studienrichtung Physische Geographie** umfasst neben den gemeinsamen Pflichtmodulen (47 CP) nach Absatz 3 Ziffer 1

1. im **Pflichtbereich** (40 CP) und im **Wahlpflichtbereich** (30 CP) der Physischen Geographie die Module
 - a) Geostatistik (GEO-M3) mit 12 CP,
 - b) Projektstudium Angewandte Physische Geographie (GEO-P4) als Vertiefungsmodul mit 14 CP,

- c) zwei Module mit insgesamt 30 CP aus den folgenden drei Aufbaumodulen der Speziellen Physischen Geographie.

- Spezielle Physische Geographie I: Bodenkunde (GEO-P1, 15 CP),
- Spezielle Physische Geographie II: Geomorphologie (GEO-P2, 15 CP),
- Spezielle Physische Geographie III: Klima- und Vegetationsgeographie (GEO-P3, 15 CP),

sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium (14 CP) und

2. im Wahlpflichtbereich (63 CP) nach Maßgabe der Studienordnung und nach Anerkennung durch die Studienkommission Geographie

- a) im Wahlpflichtbereich 1 im Umfang von insgesamt 30 CP Module bzw. Lehrveranstaltungen aus zwei naturwissenschaftlichen Fächern, insbesondere Biologie, Chemie, Geowissenschaften, Informatik und Physik bzw. einem naturwissenschaftlichen Fach und das Modul Sustainability Studies;

- b) im Wahlpflichtbereich 2 im Umfang von insgesamt 33 CP den ersten Teil des Pflichtmoduls „Bremer Gespräche zur Angewandten Geographie“ (GEO-H3) mit 2 CP, das verpflichtende achtwöchige Berufspraktikum mit Praktikumbericht (10 CP) und das Auswertungskolloquium (3 CP) sowie Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies mit insgesamt 18 CP.²

(6) Bestandteil des Studiums in beiden Studienrichtungen ist ein verpflichtendes achtwöchiges Berufspraktikum, das im In- oder Ausland absolviert werden kann. Über das Praktikum ist ein unbenoteter Auswertungsbericht zu schreiben. Weiter ist die Teilnahme an einem Auswertungskolloquium verpflichtend. Für das Praktikum, den Praktikumbericht und die Teilnahme am Auswertungskolloquium werden insgesamt 13 Kreditpunkte vergeben. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

(7) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(8) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache gehalten. Das Studium im Bachelor-Studiengang Geographie erfordert jedoch auch Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Common European Framework for Languages. Diese Kenntnisse sind Voraussetzung für die erstmalige Zulassung zu einer Modulprüfung in einem Aufbaumodul und in der Regel zu Beginn des 3. Fachsemesters nachzuweisen.³

² Es werden Englischkenntnisse auf dem Niveau von B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt (Entspricht dem Niveau von Grundkursen am Ende der gymnasialen Oberstufe).

² General Studies umfasst studienfördernde Schlüsselkompetenzen, berufsvorbereitende Schlüsselkompetenzen, Gender, EDV und Multimedia, Fremdsprachen, Studium Generale: Trans- und Interdisziplinarität

³ Aufbaumodule der Studienrichtung Humangeographie sind GEO-H1, GEO-H2, GEO-H4, in der Studienrichtung Physische Geographie GEO-P1, GEO-P2, GEO-P3.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten,
2. Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten (Teilklausur) bis 240 Minuten,
3. schriftlich ausgearbeitetes Referat im Umfang von ca. 15 Seiten (ohne Anlagen) mit Vortrag in der Lehrveranstaltung,
4. Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),
5. Praktikumbericht im Umfang von ca. 10 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Rücktritte von der Prüfungsanmeldung sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, so kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(6) Die Modulprüfungen folgender Module bestehen aus mehreren Teilen:

1. im Modul GEO-G2: Humangeographie aus einer mündlichen Prüfung und einer Klausur,
2. im Modul GEO-G3/G4: Physische Geographie aus zwei Klausuren (SR Humangeographie) bzw. drei Klausuren (SR Physische Geographie),
3. im Modul GEO-M1: Kartographie und Geoinformationssysteme (GIS) aus zwei Klausuren oder einer Klausur und einer Hausarbeit,
4. im Modul GEO-M3: Geostatistik aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung,
5. im Modul „Sustainability Studies“ aus zwei Klausuren.

Die Modulnote wird dabei als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungen, unter Einbeziehung nicht bestandener Prüfungen gebildet.

(7) Prüfungen im Wahlpflichtbereich 1 und 2 können nur in Modulen und Lehrveranstaltungen abgelegt werden, die zuvor von der Studienkommission in das Lehrprogramm aufgenommen bzw. auf Antrag anerkannt wurden.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht werden, erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Besuch der betreffenden Veranstaltung bzw. der Module mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

(2) Das Studium einiger Module setzt den vorherigen erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen nach den Anlagen 1 und 2 voraus.

§ 6

Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten voraus.

(2) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Bachelorarbeit und Kolloquium werden in einer gemeinsamen Note bewertet. Dabei geht die Bachelorarbeit mit 6 Siebtel und das Kolloquium mit 1 Siebtel in die Note ein. Für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium werden 14 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal vier Wochen verlängert werden. Ihr Umfang soll 50 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten legt der Prüfungsausschuss den Umfang entsprechend fest.

(4) Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation und eine anschließende 20-minütige Diskussion über Fragestellung, Methode und Ergebnisse der Arbeit. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Wird die Bachelorarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, wird dem betreffenden Kandidaten auf Antrag einmalig ein neues Thema gegeben. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 20 Prozent der Gesamtnote aus. Die übrigen 80 Prozent der Gesamtnote werden aus den mit den Kreditpunkten gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt wurden.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird

1. in der Studienrichtung Humangeographie der akademische Grad

„Bachelor of Arts“ (B.A.)

oder

2. in der Studienrichtung Physische Geographie der akademische Grad

„Bachelor of Science“ (B.Sc.)

verliehen.

(2) Zusätzlich zu den in § 25 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen aufgezählten Angaben enthält das Abschlusszeugnis Angaben zur Praktikumsstelle.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie ersetzt die Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2004.

(2) Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Geographie (Vollfach) der Universität Bremen vor dem 1. Oktober 2005 begonnen haben, werden nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie (VF) der Universität Bremen vom 1. Oktober 2004 bereits erworbene Prüfungsleistungen angerechnet. Die Anrechnung erfolgt für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2004/05 im ersten Fachsemester begonnen haben, nach den in der Anlage 3 wiedergegebenen Regeln. Für Studierende, die eine höhere Fachsemestereinstufung erhalten haben, trifft der Prüfungsausschuss die Anrechnungsentscheidung im Einzelfall.

Bremen, den 12. Oktober 2005

Der Rektor der
Universität Bremen

Anlage 1: Prüfungsplan für den Schwerpunkt Humangeographie

Anlage 2: Prüfungsplan für den Schwerpunkt Physische Geographie

Anlage 3: Anrechnung von Studienleistungen nach §10 Abs. 2

ANLAGE 1

zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie (Vollfach) der Universität Bremen vom 2. September 2005

Prüfungsanforderungen in der Studienrichtung Humangeographie

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
GEO-G1	P	Orientierung	10	frei
GEO-G2	P	Humangeographie (Grundlagenmodul)	10	Mündliche Prüfung und Klausur
GEO-G3/G4	P	Physische Geographie (Grundlagenmodul)	10	zwei Klausuren
GEO-M1	P	Kartographie und Geoinformationssysteme (GIS)	12	zwei Klausuren oder Klausur u. Hausarbeit
Soz-E1	P	Methoden der empirischen Sozialforschung	9	Klausur
Soz-St1	P	Statistik I	9	Klausur
Soz-St2	P	Statistik II	9	Klausur
GEO-H1	P	Gesellschaft, Umwelt, Raum (Aufbaumodul)	12	frei
GEO-H2	P	Standortpolitiken (Aufbaumodul)	6	Hausarbeit oder Referat
GEO-H4	P	Stadt- und Regionalentwicklung (Aufbaumodul)	12	Hausarbeit oder Referat
GEO-H5	P	Projektstudium Angewandte Geographie I (Vertiefungsmodul)	6	Hausarbeit
GEO-H6	P	Projektstudium Angewandte Geographie II (Vertiefungsmodul)	6	Hausarbeit
	P	Sustainability Studies	15	Zwei Klausuren
	WP	Module und Lehrveranstaltungen aus sozialwissenschaftlichen Fächern ¹⁾ (Wahlpflichtbereich 1)	18	frei
GEO-H3	P	Bremer Gespräche zur Angewandten Geographie	4	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	WP	Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies ²⁾ (Wahlpflichtbereich 2)	5	frei
	P	Berufspraktikum (8 Wochen) und Auswertungskolloquium	13	Praktikumbericht
	P	Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium)	14	
Summe der erforderlichen Kreditpunkte			180	

Der erfolgreiche Abschluss von ... ist Voraussetzung	für den Besuch der Module
GEO-G2 und GEO-M1	GEO-H1 , GEO-H2 und GEO H4
GEO-H1, GEO-H2 und GEO-H4	GEO-H5 und GEO-H6

¹⁾ Aus den Fächern Gesundheitswissenschaft, Kulturwissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft. Weitere Fächer können auf Antrag zugelassen werden.

²⁾ General Studies umfassen studienfördernde Schlüsselkompetenzen, berufsvorbereitende Schlüsselkompetenzen, Gender, EDV und Multimedia, Fremdsprachen, Studium Generale: Trans- und Interdisziplinarität.

ANLAGE 2

zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie (Vollfach) der Universität Bremen vom 2. September 2005

Prüfungsanforderungen in der Studienrichtung Physische Geographie

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
GEO-G1	P	Orientierung	10	frei
GEO-G2	P	Humangeographie (Grundlagenmodul)	10	Mdl. Prüfung und Klausur
GEO-G3/G4	P	Physische Geographie (Grundlagenmodul)	15	drei Klausuren
GEO-M1	P	Kartographie und Geoinformationssysteme (GIS)	12	zwei Klausuren oder Klausur u. Hausarbeit
GEO-M3	P	Geostatistik	12	Klausur und mdl. Prüfung
GEO-P1	WP ¹⁾	Spezielle Physische Geographie I: Bodenkunde (Aufbaumodul)	15	Klausur oder mdl. Prüfung
GEO-P2	WP ¹⁾	Spezielle Physische Geographie II: Geomorphologie (Aufbaumodul)	15	Mündliche Prüfung
GEO-P3	WP ¹⁾	Spezielle Physische Geographie III: Klima- und Vegetationsgeografie (Aufbaumodul)	15	Mündliche Prüfung
GEO-P4	P	Projektstudium Angewandte Physische Geographie (Vertiefungsmodul)	14	Hausarbeit
	WP	Module und Lehrveranstaltungen aus zwei naturwissenschaftlichen Fächern ²⁾ (Wahlpflichtbereich 1)	30	frei
	WP	Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies ³⁾ (Wahlpflichtbereich 2) darunter Bremer Gespräche zur Angewandten Geographie (Teil 1 von GEO-H3)	18 2	frei
	P	Berufspraktikum (8 Wochen) und Auswertungskolloquium	13	Praktikumbereich
	P	Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium)	14	
Summe der erforderlichen Kreditpunkte			180	

Der erfolgreiche Abschluss von ... ist Voraussetzung	für den Besuch der Module
GEO-M1	GEO-M3
GEO-G3/G4 und GEO-M1	GEO-P1, GEO-P2 und GEO-P3
Ein Modul aus dem Bereich GEO-P1 bis GEO-P3	GEO-P4

¹⁾ Von den drei Modulen der Speziellen Physischen Geographie sind zwei erfolgreich abzuschließen.

²⁾ Aus den Fächern Biologie, Chemie, Geowissenschaften, Informatik und Physik nach Maßgabe der Studienordnung. Ein Fach kann durch das Modul „Sustainability Studies“ ersetzt werden. Weitere Fächer können auf Antrag zugelassen werden.

³⁾ General Studies umfassen studienfördernde Schlüsselkompetenzen, berufsvorbereitende Schlüsselkompetenzen, Gender, EDV und Multimedia, Fremdsprachen, Studium Generale: Trans- und Interdisziplinarität.

ANLAGE 3

zur Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geographie (Vollfach) der Universität Bremen vom 2. September 2005

Anrechnung von Studienleistungen nach § 10 Abs. 2

1. Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 dieser Ordnung werden die von den Studierenden des Bachelor-Studiengangs Geographie im Wintersemester 2004/2005 und im Sommersemester 2005 im Pflicht- und Wahlpflichtbereich erworbenen Kreditpunkte in vollem Umfang angerechnet.
2. Die nach der Prüfungsordnung vom 1.10.2004 für den Bachelor-Studiengang Geographie erbrachten Prüfungsleistungen und erworbenen Kreditpunkte in den Modulen GEO-G1, GEO-G2, GEO-G3, GEO-G4 und GEO-M1 werden für die entsprechenden Module dieser Prüfungsordnung angerechnet.
3. In der Studienrichtung Humangeographie wird das ehemalige Modul GEO-M2 wie folgt angerechnet.

Prüfungsordnung vom 1.10.2004	Prüfungsordnung vom 2.9.2005
Deskriptive Statistik (6 CP)	Modul SOZ-ST1: Statistik I mit 6 CP
Methoden der empirischen Sozialforschung (6 CP)	Modul SOZ-E1: Methoden der empirischen Sozialforschung mit 6 CP

Da die neuen Module Statistik I (SOZ-ST1) und Methoden der empirischen Sozialforschung (SOZ-E1) in der neuen Prüfungsordnung mit jeweils 9 CP ausgewiesen sind, müssen die Studierenden des Aufnahmejahrgangs 2004/2005 weitere 6 CP im Wahlpflichtbereich 1 (Studium sozialwissenschaftlicher Fächer) erwerben, d.h. insgesamt 24 CP im Wahlpflichtbereich 1 statt der in dieser Ordnung vorgesehenen 18 CP.

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“¹ der Universität Bremen

Vom 7. Oktober 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 13. Oktober 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

Abschnitt I

Regelungen für das Vollfach Physik (Fachstudium und General Studies)

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs mit dem Vollfach Physik sind insgesamt 180 Kreditpunkte (Credit Points, CP) zu erwerben. Das Studium besteht aus:

- a) dem Fachstudium in Physik einschließlich Bachelorarbeit (153 CP),

- b) dem Bereich „General Studies“ (27 CP).

(2) Im Fachstudium Physik sind Module zu belegen und Kreditpunkte in folgenden Bereichen zu erwerben:

- Experimentalphysik (39 CP),
- Theoretische Physik (48 CP),
- Mathematik (33 CP),
- Wahlpflichtfächer (15 CP),
- Abschlussmodul mit Bachelorarbeit (18 CP).

Der Wahlpflichtbereich besteht aus einem nichtphysikalischen Wahlpflichtfach mit 6 Kreditpunkten und einem physikalischen Wahlpflichtfach mit 9 Kreditpunkten. Das nichtphysikalische Wahlpflichtfach ist in der Regel Chemie. Andere Fächer (z.B. Informatik oder Elektrotechnik) können auf begründeten Antrag hin vom Prüfungsausschuss als nichtphysikalisches Wahlpflichtfach zugelassen werden.

(3) Im Bereich „General Studies“ sind Module oder Einzelveranstaltungen zu absolvieren und insgesamt 27 Kreditpunkte zu erwerben. Davon entfallen 21 CP auf einen Pflichtbereich mit:

- Schlüsselqualifikationen (12 CP),
- Fremdsprachenkompetenz (3 CP) und
- Berufsorientierung (6 CP).

Hierfür sind die vom Fachbereich 1 angebotenen Module zu absolvieren. Andere Module (aus dem Pool „General Studies“ der Universität oder in einem anderen Fach angebotene Module) können auf begründeten Antrag hin vom Prüfungsausschuss an Stelle dieser Module zugelassen werden.

¹ Soweit diese Prüfungsordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen bei Frauen werden in der männlichen Sprachform geführt.